

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Parkgebührenregelung an E-Ladesäulen****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	16.05.2022
Verkehrsausschuss	17.05.2022
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	19.05.2022
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	02.06.2022
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	09.06.2022
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	09.06.2022
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.06.2022
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	13.06.2022
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	13.06.2022
Finanzausschuss	13.06.2022
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	15.06.2022
Verkehrsausschuss	
Rat	20.06.2022

Beschluss:

Der Rat beschließt die Umrüstung von ca. 200 Parkscheinautomaten mit einer speziellen Anforderungstaste, um Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit Hybridmotoren an Ladesäulen im öffentlichen Straßenland die Möglichkeit zu eröffnen, während des Ladevorganges eine Stunde gebührenfrei zu parken.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf Wiedervorlage, sofern die Bezirksvertretungen uneingeschränkt zustimmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>35.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

In seiner Sitzung vom 26.09.2019 hat der Rat der Stadt Köln (Vorlagen-Nummer 0445/2018) die Anpassung der Parkgebühren für Parkflächen im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Stadt Köln beschlossen. Elektrofahrzeuge sollen demnach während des Ladevorganges eine Stunde gebührenfrei parken. Statt einer Umrüstung der etwa 200 Parkscheinautomaten mit einer speziellen Anforderungstaste wurde die Verwaltung beauftragt, ein geeignetes (kostengünstigeres) Verfahren, z. B. mit Parkscheiben umzusetzen.

Der Einsatz von Parkscheiben ist aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar:

Der damalige Ausschuss für Tiefbau und Verkehr hat im Jahr 2012 festgelegt, dass im gesamten Stadtgebiet generell keine Parkscheibenregelung umzusetzen ist. Für das gesamte Stadtgebiet gibt es eine einheitliche und erfolgreiche Grundsatzlösung mit Parkscheinautomaten.

Gemäß § 13 II Satz 1 Nr. 2 StVO muss die Parkscheibe auf den Beginn der nächsten halben Stunde nach Anhalten des Fahrzeuges eingestellt werden. Das bedeutet, dass die tatsächliche erlaubte Parkdauer der Zeit entspricht, die auf dem jeweiligen Zusatzzeichen angegeben wird plus der Zeit, die zwischen der tatsächlichen Ankunftszeit und der einzustellenden Ankunftszeit auf der Parkscheibe liegt. Im ungünstigsten Fall, bei einer ausgeschilderten Parkdauer von z. B. einer Stunde, beträgt die erlaubte Parkdauer 60 Minuten plus die Zeit bis zur nächsten halben Stunde, also bis zu 90 Minuten.

Auch die Fehlbedienung der Parkscheibe bzw. eine gezielte Manipulation, z. B. durch mitlaufende Parkscheibenuhren, ist dabei zusätzlich zu berücksichtigen. Daher wäre die Verkehrsüberwachung schwierig und müsste ausgeweitet werden.

Durch den Einsatz von Parkscheinautomaten ist die eindeutige und sowohl für den Fahrzeugführenden als auch für die Verkehrsüberwachung nachvollziehbare Parkdauer angegeben. Bei Parkscheiben ist dieser Vorteil nicht gegeben. Eine feste Parkzeit kann damit nicht festgelegt werden.

Durch die Überwachung kann beim Einsatz von Parkscheinautomaten besser gewährleistet werden, dass die Regelungen der städtischen Verkehrsentwicklungs- und Parkraumkonzepte auch in der Praxis umgesetzt und Verstöße im ruhenden Straßenverkehr als Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Einführung von Ladeinfrastruktur im Öffentlichen Straßenraum erfordert daher die Umsetzung einer praktikablen Parkregelung. Zur Förderung der Elektromobilität sollen künftig allen Elektrofahrzeugen und entsprechenden Fahrzeugen mit Hybridmotoren vergünstigte Parkmöglichkeiten an den Ladesäulen im öffentlichen Straßenland während des Ladevorganges angeboten werden.

Derzeit kann auf den Parkplätzen der Ladesäulen im öffentlichen Straßenland kostenlos geparkt werden, obwohl dort eigentlich die geltenden Parkgebühren zu entrichten sind. Nach Ratsbeschluss (0445/2018) ist lediglich die erste Stunde kostenfrei. Dementsprechend sind durch die Umrüstung keine Mindereinnahmen der Parkgebühren zu erwarten. Durch die Umrüstung der Parkscheinautomaten kann nun die Parkgebühr erhoben werden, wodurch Mehreinnahmen zu erwarten sind. Eine genaue Angabe der zu erwartenden Mehreinnahmen von Parkgebühren an den Ladesäulen kann derzeit nicht benannt werden.

Sobald die organisatorischen Voraussetzungen erfolgt sind, können Nutzerinnen und Nutzer dieser Fahrzeuge während des Ladevorganges die erste Stunde kostenlos parken. Abweichend von den Kostenangaben in der Vorlage 0445/2018 vom 26.09.2019 sind die Kosten für eine Umrüstung von rund 200 Parkscheinautomaten wegen technischer Weiterentwicklungen inzwischen deutlich geringer, so dass eine Anpassung an den bewirtschafteten Standorten für rd. 35.000 € möglich ist.

Die Auswahl des Sonderparkscheines mit „1 h frei während des Ladevorganges“ ist am Automaten gegeben. Die Regelung kann auch in die Tarife des Handyparkens übernommen werden, womit auch der Absicht zur Ausweitung „Smart Parking“ entsprochen wird.

Mit der Anpassung werden somit alle Servicedienstleistungen, die ein durchgängiges Parken bei laufenden Ladevorgang – bei einer Stunde Befreiung von der Parkgebühr – ermöglichen.

Sofern beim weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur Ladesäulen in bewirtschafteten Gebieten errichtet werden und die Parkscheinautomaten noch nicht über eine entsprechende Taste verfügen, werden diese umgerüstet. Je Parkscheinautomat fallen dann weitere Kosten in Höhe von rund 150 € an.

Finanzierung:

Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 35.000 € stehen im Haushaltsjahr 2022 im Teilergebnisplan 1201, Straßen, Wege, Plätze (Teilplanzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, die sektorspezifischen Beiträge zum Klimaschutz zu erfüllen. Die hier dargestellte Maßnahme fördert eine verkehrssichere und bedarfsgerechte Infrastruktur und trägt somit zur Verbesserung des Verkehrssystems bei. Dies ist systemimmanent und fördert eine effiziente sowie ressourcenschonende Verkehrsabwicklung. Somit trägt dies zu einer möglichen Reduktion des Treibhausgasausstoßes bei.

Insgesamt kann die hier dargestellte Maßnahme als positiver Beitrag zum Klimaschutz bewertet werden.